

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14	München, den 16. August	1984
Datum	Inhalt	Seite
20. 6. 1984	Verordnung über die Errichtung staatlicher Gymnasien im Jahre 1984..... 2235 - 1 - 1 - 2 - 13 - K	263
16. 7. 1984	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die staatlichen Höheren Landbau- schulen in Bayern..... 7803 - 9 - E	264
20. 7. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der nicht im Dienst von Behörden oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Mitglieder der Landesschätzungsbeiräte und Gutachterausschüsse und der ehrenamtlichen Mitglieder der Bodenschätzungsausschüsse..... 2013 - 3 - 2 - F	265
31. 7. 1984	Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren..... 300 - 3 - 16 - J	266
2. 8. 1984	Schulordnung für die Schulversuche mit Orientierungsstufen und Gesamtschulen..... 2235 - 2 - 1 - 1 - K	267

2235-1-1-2-13-K

## Verordnung über die Errichtung staatlicher Gymnasien im Jahre 1984

Vom 20. Juni 1984

Auf Grund des Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 10. September 1982 (GVBl S. 743, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1984 (GVBl S. 205) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37, BayRS 200-1-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Vollzug des Bayerischen Schulentwicklungsplanes folgende Verordnung:

## § 1

(1) <sup>1</sup>Es wird ein Gymnasium Langenzenn (Landkreis Fürth) mit den Jahrgangsstufen 5 mit 10 errichtet. <sup>2</sup>Es nimmt seinen Unterrichtsbetrieb zum Schuljahr 1984/85 mit den Jahrgangsstufen 5 mit 8 auf.

(2) Die durch die Verordnung über die Errichtung und den Ausbau staatlicher Gymnasien im Jahr 1982 vom 5. Juli 1982 (GVBl S. 487) errichtete Zweigstelle des Hardenberg-Gymnasiums Fürth wird aufgehoben.

## § 2

(1) Die Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus und vom Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Mittelfranken ausgeübt.

(2) <sup>1</sup>Die Regierung von Mittelfranken ist übergeordnete Dienststelle im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung. <sup>2</sup>Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden der Regierung von Mittelfranken übertragen.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.

München, den 20. Juni 1984

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r , Staatsminister

7803-9-E

**Verordnung  
zur Änderung der Prüfungsordnung  
für die staatlichen Höheren  
Landbauschulen in Bayern**

Vom 16. Juli 1984

Auf Grund von Art. 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

## § 1

Die Prüfungsordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen in Bayern vom 18. Februar 1975 (GVBl S. 58, BayRS 7803-9-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 1983 (GVBl S. 147), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Buchst. a bis d erhalten folgende Fassung:

„a) Wirtschaftslehre des Landbaues

(Volkswirtschaft und Agrarpolitik, landwirtschaftliche Betriebslehre, Buchführung und Steuerkunde, spezielle Planungen)

b) Pflanzliche Erzeugung

(Produktionstechnik und Ökonomik, Spezialisierung in der pflanzlichen Erzeugung)

c) Tierische Erzeugung

(Produktionstechnik und Ökonomik, Spezialisierung in der tierischen Erzeugung)

d) Landtechnik

(Landmaschinentechnik und Arbeitswirtschaft, landwirtschaftliches Bauwesen, spezielle Landmaschinentechnik)“.

2. In § 16 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „und kaufmännisches“ gestrichen.

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 wird „nach Anlage 1“ gestrichen,

b) In Absatz 3 wird „(Anlage 2)“ gestrichen.

4. Die Anlagen 1 und 2 werden aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1984 in Kraft.

München, den 16. Juli 1984

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

2013-3-2-F

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über  
die Entschädigung der nicht im  
Dienst von Behörden oder von Kör-  
perschaften des öffentlichen Rechts  
stehenden Mitglieder der Landes-  
schätzungsbeiräte und Gutachter-  
ausschüsse und der ehrenamtlichen  
Mitglieder der Bodenschätzungs-  
ausschüsse**

**Vom 20. Juli 1984**

Auf Grund des § 16 des Bodenschätzungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl I S. 1050), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl I S. 3341), und des Art. 25 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Verordnung über die Entschädigung der nicht im Dienst von Behörden oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Mitglieder der Landeschätzungsbeiräte und Gutachterausschüsse und der ehrenamtlichen Mitglieder der Bodenschätzungsausschüsse vom 16. Januar 1964 (GVBl S. 11, Bay RS 2013-3-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 1981 (GVBl S. 99), wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1984 in Kraft.

München, den 20. Juli 1984

**Bayerisches Staatsministerium  
der Finanzen**

**Max Streibl, Staatsminister**

300 - 3 - 16 - J

## **Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren**

Vom 31. Juli 1984

Auf Grund des § 68 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 15 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz vom 5. Oktober 1982 (GVBl S. 846, BayRS 300 - 1 - 3 - J) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

### § 1

(1) Bei einem Einspruch gegen den Bußgeldbescheid einer bayerischen Verwaltungsbehörde, deren Amtsbezirk mindestens zwei Landkreise vollständig umfaßt, entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die geahndete Ordnungswidrigkeit oder eine der Ordnungswidrigkeiten begangen worden ist oder der Betroffene im Zeitpunkt des Einspruchs seinen Wohnsitz hat, sofern der für die Zuständigkeit maßgebliche Ort im Amtsbezirk der Verwaltungsbehörde liegt. § 37 Abs. 3 OWiG gilt entsprechend.

(2) Läßt sich nach Absatz 1 die örtliche Zuständigkeit nicht bestimmen, verbleibt es bei der in § 68 Abs. 1 Satz 1 OWiG vorgesehenen Zuständigkeit des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat.

### § 2

§ 1 findet keine Anwendung bei einem Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid

1. eines Finanzamts wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,
2. der Bayerischen Landesanstalt für Ernährung,
3. des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen und des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz wegen einer Ordnungswidrigkeit gegen das Atom- und Strahlenschutzrecht.

### § 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit für Bußgeldverfahren in Straßenverkehrssachen vom 5. Dezember 1968 (GVBl S. 439, BayRS 300 - 3 - 16 - J) außer Kraft.

(3) Für die bis zum 30. September 1984 anhängig gewordenen Verfahren verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

München, den 31. Juli 1984

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**  
August R. L a n g , Staatsminister

2235-2-1-1-K

## Schulordnung für die Schulversuche mit Orientierungsstufen und Gesamtschulen

Vom 2. August 1984

Auf Grund von Art. 23 Abs. 2, Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 37 Abs. 6, Art. 40 Abs. 8 Satz 1, Art. 46, 47 Abs. 5, Art. 60 Abs. 3, Art. 66 und 97 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 10. September 1982 (GVBl S. 743, ber. S. 1032, BayRS 2030-1-1-K), geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1984 (GVBl S. 205), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### Inhaltsübersicht

#### Erster Teil

##### **Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Orientierungsstufe
- § 3 Kooperative Gesamtschule
- § 4 Integrierte Gesamtschule
- § 5 Teilintegrierte Gesamtschule
- § 6 Einstufung
- § 7 Stundentafeln, Lehrpläne.
- § 8 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten bei Ein- und Umstufung

#### Zweiter Teil

##### **Orientierungsstufe**

###### Abschnitt I

##### **Schularbezogene Orientierungsstufe**

- § 9 Anzuwendende Bestimmungen
- § 10 Zuweisung zu einem Leistungskurs
- § 11 Schullaufbahnpflicht am Ende der Orientierungsstufe
- § 12 Schullaufbahnpflicht am Ende der Orientierungsstufe an der Hauptschule
- § 13 Schullaufbahnpflicht am Ende der Orientierungsstufe am Gymnasium
- § 14 Verfahren bei der Einstufung
- § 15 Umstufung
- § 16 Wechsel des Leistungskurses in der Orientierungsstufe an der Hauptschule
- § 17 Wechsel zwischen Hauptschule und Gymnasium in der Orientierungsstufe
- § 18 Vorrücken

###### Abschnitt II

##### **Integrierte Orientierungsstufe**

- § 19 Anzuwendende Bestimmungen
- § 20 Schullaufbahnpflicht am Ende der integrierten Orientierungsstufe

#### Dritter Teil

##### **Kooperative Gesamtschule**

- § 21 Anzuwendende Bestimmungen
- § 22 Umstufung
- § 23 Vorrücken

#### Vierter Teil

##### **Integrierte Gesamtschule**

- § 24 Anzuwendende Bestimmungen
- § 25 Kurse
- § 26 Aufnahme
- § 27 Differenzierung in Leistungsstufen
- § 28 Einstufung
- § 29 Umstufung
- § 30 Wahlpflichtkurse
- § 31 Vorrücken
- § 32 Abschlüsse
- § 33 Erfolgreicher Hauptschulabschluß, qualifizierender Hauptschulabschluß
- § 34 Realschulabschluß
- § 35 Oberstufenreife des Gymnasiums
- § 36 Zeugnisse

#### Fünfter Teil

##### **Teilintegrierte Gesamtschule**

- § 37 Anzuwendende Bestimmungen

#### Sechster Teil

##### **Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- § 38 Schulaufsicht
- § 39 Zeugnisformulare
- § 40 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Anlage:** Stundentafeln

## Erster Teil

### **Allgemeines**

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt für die Schulversuche mit der schulartbezogenen und der schulartunabhängigen (integrierten) Orientierungsstufe sowie mit der kooperativen, der integrierten und der teilintegrierten Gesamtschule, die gemäß Art. 58 bis 60 BayEUG betrieben werden.

#### § 2

##### Orientierungsstufe

(1) <sup>1</sup>Die schulartbezogene Orientierungsstufe umfaßt die Jahrgangsstufen 5 und 6 an Hauptschulen und Gymnasien, in Sonderfällen auch an Realschulen, und vermittelt aufeinander abgestimmte Lernziele und Lerninhalte dieser Schularten. <sup>2</sup>Sie wird an Hauptschulen, Gymnasien und Realschulen, die das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt, sowie an kooperativen Gesamtschulen geführt.

(2) <sup>1</sup>Die integrierte Orientierungsstufe umfaßt die Jahrgangsstufen 5 und 6 und vermittelt aufeinander abgestimmte Lernziele und Lerninhalte der Hauptschule und des Gymnasiums. <sup>2</sup>Sie wird als eigene Schule oder im Rahmen von integrierten oder teilintegrierten Gesamtschulen geführt.

(3) Am Ende der Orientierungsstufe wird eine Empfehlung zur weiteren Schullaufbahn ausgesprochen.

#### § 3

##### Kooperative Gesamtschule

(1) <sup>1</sup>Die kooperative Gesamtschule umfaßt die Jahrgangsstufen 5 bis 10 oder 5 bis 13 und vermittelt in pädagogischer Zusammenarbeit von Hauptschule, Realschule und Gymnasium Lernziele, Lerninhalte und Abschlüsse dieser Schularten. <sup>2</sup>Weitere Schularten können in die Zusammenarbeit einbezogen werden. <sup>3</sup>Die Bildungsgänge der beteiligten Schularten mit ihren Abschlüssen bleiben erhalten.

(2) Die kooperative Gesamtschule wird als

1. Zusammenschluß der beteiligten Schulen, die jedoch jeweils unter eigener Leitung fortbestehen, oder
2. eigene Schule mit Zügen für die einzelnen Schularten geführt.

#### § 4

##### Integrierte Gesamtschule

<sup>1</sup>Die integrierte Gesamtschule umfaßt die Jahrgangsstufen 5 bis 10. <sup>2</sup>Sie vermittelt die Lernziele und Lerninhalte zumindest der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums durch ein Angebot von Kern-, Leistungs- und Wahlpflichtkursen nach dem Prinzip der fachspezifischen Differenzierung. <sup>3</sup>Am Ende der Jahrgangsstufe 9 können der erfolgreiche Hauptschulabschluß und der qualifizierende Hauptschulabschluß, am Ende der Jahrgangsstufe 10 der Realschulabschluß und die Oberstufenreife des Gymnasiums erworben werden.

#### § 5

##### Teilintegrierte Gesamtschule

Die teilintegrierte Gesamtschule umfaßt eine integrierte Orientierungsstufe (§ 2 Abs. 2) und ab Jahrgangsstufe 7 kooperativ geführte Züge (§ 3 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2).

#### § 6

##### Einstufung

Eine Einstufung im Sinn dieser Schulordnung ist

1. die erste Zuweisung zu einem Leistungskurs bei beginnender Leistungsdifferenzierung,
2. die Schullaufbahnempfehlung am Ende der Orientierungsstufe.

#### § 7

##### Studentafeln, Lehrpläne

(1) <sup>1</sup>Für die Schulversuche nach §§ 2 bis 5 gelten die Studentafeln der Anlage. <sup>2</sup>Für die Schulversuche mit der kooperativen Gesamtschule und der teilintegrierten Gesamtschule gelten ab Jahrgangsstufe 7 die Studentafeln für die jeweilige Schulart.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt für die Schulversuche die erforderlichen Lehrpläne; für die Schulversuche mit der kooperativen Gesamtschule und der teilintegrierten Gesamtschule gelten ab Jahrgangsstufe 7 die Lehrpläne für die jeweilige Schulart.

#### § 8

##### Mitwirkung der Erziehungsberechtigten bei Ein- und Umstufung

<sup>1</sup>Nach dieser Schulordnung beabsichtigte Einstufungen und Umstufungen sind den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen. <sup>2</sup>Die Erziehungsberechtigten können eine niedrigere Einstufung oder eine Einstufung in eine Schule oder einen Zug mit kürzerer Schullaufbahn wählen; sie können eine Umstufung in einen Leistungskurs mit höherer Leistungsstufe ablehnen. <sup>3</sup>In allen Fällen sind die Erziehungsberechtigten auf die Möglichkeiten der Schullaufbahnberatung hinzuweisen.

## Zweiter Teil

### **Orientierungsstufe**

#### Abschnitt I

##### **Schulartbezogene Orientierungsstufe**

#### § 9

##### Anzuwendende Bestimmungen

Soweit nicht in oder auf Grund dieser Verordnung Sonderregelungen für die schulartbezogene Orientierungsstufe getroffen werden, sind das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und die Schulordnungen für die jeweiligen Schularten anzuwenden.

## § 10

## Zuweisung zu einem Leistungskurs

(1) <sup>1</sup>Ab dem zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 5 und in der Jahrgangsstufe 6 ist in der Hauptschule eine Leistungsdifferenzierung in Leistungskurse in den Fächern Englisch und Mathematik zulässig. <sup>2</sup>Leistungskurse werden in zwei (A- und B-Kurs) oder in drei Leistungsstufen (G-, A- und B-Kurs) geführt.

(2) <sup>1</sup>Der Zuweisung sind zugrunde zu legen

1. die Leistungen im vorhergehenden Halbjahr in dem betreffenden Fach und
2. eine pädagogische Beurteilung durch den fachlich zuständigen Lehrer.

<sup>2</sup>Dem A-Kurs kann ein Schüler nur bei einem Notendurchschnitt in dem betreffenden Fach von mindestens 3,0, dem G-Kurs nur bei einem Notendurchschnitt von mindestens 1,5 zugewiesen werden. <sup>3</sup>Dem G-Kurs werden die Anforderungen zugrundegelegt, die in der entsprechenden Jahrgangsstufe in der Orientierungsstufe am Gymnasium gestellt werden.

## § 11

## Schullaufbahneempfehlung am Ende der Orientierungsstufe

(1) Für die Schullaufbahneempfehlung sind maßgebend

1. die in der Jahrgangsstufe 6 bis zu dem in Absatz 2 Satz 1 genannten Termin erzielten Leistungen in Deutsch, Englisch, Mathematik sowie Religionslehre, Biologie und Erdkunde – bei beabsichtigtem Schulwechsel in ein Musikisches Gymnasium auch Musik – und
2. eine pädagogische Beurteilung, die sich insbesondere über allgemeines Lernverhalten, Leistungsbereitschaft, Individual- und Sozialverhalten, Besonderheiten der körperlichen und gesundheitlichen Verfassung und erkennbare besondere Begabungsrichtungen äußert.

(2) <sup>1</sup>Für Schüler der Jahrgangsstufe 6, denen ein Übertritt in eine andere Schulart empfohlen wird, erstellen die Schulen eine Woche vor Beginn der Anmeldefrist für die Aufnahme in Gymnasien, Realschulen und Wirtschaftsschulen die Schullaufbahneempfehlung in der Form eines Übertrittszeugnisses. <sup>2</sup>Die im Übertrittszeugnis enthaltene Einstufung spricht die Eignung für eine bestimmte Schulart aus und berechtigt zur Aufnahme auch in Schulen außerhalb des Versuchs. <sup>3</sup>Im übrigen bleiben die für die jeweilige Schulart geltenden Aufnahmebestimmungen insbesondere hinsichtlich des Höchstalters und der Probezeit unberührt. <sup>4</sup>Treten bis zum Schuljahresende noch erhebliche neue Gesichtspunkte zugunsten eines Schülers auf, so können diese noch berücksichtigt werden.

## § 12

## Schullaufbahneempfehlung am Ende der Orientierungsstufe an der Hauptschule

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Zuerkennung der Eignung zum Besuch des Gymnasiums sind

1. im Fach Deutsch mindestens die Note 2,
2. im Fach Englisch mindestens die Note 4 im G-Kurs oder die Note 2 im A-Kurs,
3. im Fach Mathematik mindestens die Note 4 im G-Kurs oder die Note 2 im A-Kurs,

4. in den Fächern Religionslehre, Biologie und Erdkunde jeweils mindestens die Note 3,

5. im Fach Musik im Fall eines beabsichtigten Wechsels in ein Musikisches Gymnasium mindestens die Note 2; bei Wechsel in die Langform eines Musikischen Gymnasiums sind entsprechende Fertigkeiten im Instrumentalspiel erforderlich.

<sup>2</sup>Bei Verzicht auf eine Differenzierung in Englisch und Mathematik ist jeweils mindestens die Note 2 erforderlich.

(2) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Zuerkennung der Eignung zum Besuch der Jahrgangsstufe 7 der Realschule oder der Wirtschaftsschule sind

1. im Fach Deutsch mindestens die Note 2,
2. im Fach Englisch im A-Kurs mindestens die Note 3 oder im B-Kurs die Note 1,
3. im Fach Mathematik im A-Kurs mindestens die Note 3 oder im B-Kurs die Note 1,
4. in den Fächern Religionslehre, Biologie und Erdkunde jeweils mindestens die Note 3.

<sup>2</sup>Bei Verzicht auf eine Differenzierung in Englisch und Mathematik ist mindestens ein Notendurchschnitt von 2,5 aus den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik erforderlich.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 geforderten Leistungen dürfen in höchstens einem Fach um höchstens eine Notenstufe schlechter sein, wenn sie dafür in einem anderen Fach der gleichen Gruppe (Deutsch/Fremdsprache/Mathematik einerseits und Religionslehre/Biologie/Erdkunde andererseits) um mindestens eine Notenstufe besser sind.

(4) <sup>1</sup>Schülern, denen nicht der Besuch des Gymnasiums, der Realschule oder der Wirtschaftsschule empfohlen wird, wird unbeschadet des Art. 15 des Schulpflichtgesetzes (SchPG) die Eignung für den Besuch der Hauptschule im Jahreszeugnis bestätigt. <sup>2</sup>Dabei ist vor allem auf besondere erkennbare Begabungsrichtungen hinzuweisen, um den Erziehungsberechtigten und den Schülern eine Orientierungshilfe für das Wahlpflichtangebot und den qualifizierenden Abschluß der Hauptschule sowie für die spätere berufliche Ausbildung zu geben. <sup>3</sup>Bei Schülern mit starken Leistungsausfällen kann eine Wiederholung der Jahrgangsstufe 6 empfohlen werden, sofern ein Vorrücken nicht ohnehin nach Maßgabe der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (VSO) ausgeschlossen ist.

## § 13

## Schullaufbahneempfehlung am Ende der Orientierungsstufe am Gymnasium

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Empfehlung zum weiteren Besuch des Gymnasiums ist in den Fächern Deutsch, Mathematik, Fremdsprache (Englisch oder Latein), Religionslehre, Biologie und Erdkunde jeweils mindestens die Note 4. <sup>2</sup>§ 12 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Im Fall eines Wechsels in ein Musikisches Gymnasium muß zusätzlich in Musik die Note 3 erreicht sein; beim Wechsel in die Langform eines Musikischen Gymnasiums sind entsprechende Fertigkeiten im Instrumentalspiel erforderlich. <sup>4</sup>Eine Empfehlung zum weiteren Besuch des Gymnasiums gilt als gegeben, wenn die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und die pädagogische Beurteilung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 zu keiner anderen Empfehlung führt. <sup>5</sup>Darüber hinaus können Schüler in die Jahrgangsstufe 7 des Gymnasiums vorrücken, wenn dies nach der

Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) zulässig ist. <sup>6</sup>Sie können unter Beachtung des § 18 Satz 4 die Jahrgangsstufe 6 auch freiwillig wiederholen.

(2) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Zuerkennung der Eignung zum Besuch der Jahrgangsstufe 7 der Realschule oder der Wirtschaftsschule ist die Erfüllung der Voraussetzungen der Schulordnung für die Realschulen in Bayern (RSO). <sup>2</sup>Dabei kann in besonders begründeten Einzelfällen auf Grund der pädagogischen Beurteilung von den geforderten Mindestleistungen abgewichen werden.

(3) Schülern, denen nicht der weitere Besuch eines Gymnasiums oder der Besuch einer Realschule oder Wirtschaftsschule empfohlen wird, wird die Eignung zum Besuch der Jahrgangsstufe 7 an der Hauptschule unter Beachtung des § 12 Abs. 4 zuerkannt.

(4) <sup>1</sup>Für Schüler der Orientierungsstufe am Gymnasium, die als erste Fremdsprache Latein gewählt haben und für die eine Einstufung nach Absatz 2 oder 3 zu erwarten ist, soll ab der zweiten Hälfte der Jahrgangsstufe 6, wenn sie voraussichtlich nicht an dem mit Latein beginnenden Gymnasium verbleiben werden, ein Übergangskurs in Englisch eingerichtet werden. <sup>2</sup>Über die Anmeldung zu diesem Übergangskurs entscheiden die Erziehungsberechtigten; für die Teilnehmer entfällt der Lateinunterricht. <sup>3</sup>Ist die Bildung eines solchen Kurses nicht möglich, so nehmen diese Schüler – ebenfalls freiwillig – am englischen Anfangsunterricht der Jahrgangsstufe 7 teil. <sup>4</sup>Die Lateinnote des Zwischenzeugnisses erscheint als Note im Jahreszeugnis; sie wird der Entscheidung über das Vorrücken am Gymnasium zugrundegelegt. <sup>5</sup>Die in dem Übergangskurs in Englisch erzielte Note wird in die Bemerkung aufgenommen.

#### § 14

##### Verfahren bei der Einstufung

(1) Die Entscheidung über die Zuweisung zu einem Leistungskurs trifft der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Klassenleiter und dem fachlich zuständigen Lehrer.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Schullaufbahnempfehlung wird von einem Ausschuß, dem die in der Jahrgangsstufe 6 unterrichtenden Lehrer angehören, getroffen. <sup>2</sup>Sofern im Ausschuß nicht ohnehin mindestens je ein Lehrer mit abgeschlossener Ausbildung für das Lehramt an Volksschulen, Realschulen und Gymnasien vertreten ist, ist er um entsprechende Lehrer mit beschließender Stimme zu erweitern. <sup>3</sup>Den Vorsitz führt der Schulleiter.

#### § 15

##### Umstufung

Umstufung im Bereich der schulartbezogenen Orientierungsstufe ist der Wechsel

1. des Leistungskurses in einem Fach mit Leistungsdifferenzierung in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Hauptschule (Auf- oder Abstufung),
2. von der Hauptschule in das Gymnasium und umgekehrt in der Jahrgangsstufe 5.

#### § 16

##### Wechsel des Leistungskurses in der Orientierungsstufe an der Hauptschule

(1) <sup>1</sup>Der Wechsel des Leistungskurses in einem Fach mit Leistungsdifferenzierung ist grundsätzlich nur zu

Beginn des Schuljahres und zu Beginn des zweiten Halbjahres möglich. <sup>2</sup>Auf den Umstufungstermin zu Beginn des zweiten Halbjahres kann die Schule verzichten.

(2) Der Wechsel in einen Leistungskurs mit höherer Leistungsstufe (Aufstufung) ist vorzunehmen, wenn in einem Halbjahr die Leistungen

1. im bisher besuchten Leistungskurs mindestens die Note 1 ergeben oder
2. mindestens die Note 2 ergeben und nach der pädagogischen Beurteilung eine Aufstufung gerechtfertigt ist.

(3) Der Wechsel in einen Leistungskurs mit niedrigerer Leistungsstufe (Abstufung) ist vorzunehmen, wenn in einem Halbjahr die Leistungen

1. im bisher besuchten Leistungskurs die Note 6 ergeben oder
2. die Note 5 ergeben und nach der pädagogischen Beurteilung eine Abstufung gerechtfertigt ist.

(4) Über die Umstufung nach den Absätzen 2 und 3 entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Klassenleiter und den das betreffende Fach in der Jahrgangsstufe unterrichtenden Lehrern.

(5) Für das Jahreszeugnis ist die Note bei einem Wechsel des Leistungskurses während des Schuljahres auf die zuletzt besuchte Leistungsstufe abzustellen; die im ersten Halbjahr erzielte Note wird auf die zuletzt besuchte Leistungsstufe umgerechnet (Abstand von zwei Notenstufen zwischen den Leistungsstufen).

#### § 17

##### Wechsel zwischen Hauptschule und Gymnasium in der Orientierungsstufe

(1) In der Jahrgangsstufe 5 können nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 Empfehlungen für den Wechsel zwischen Hauptschule und Gymnasium ausgesprochen werden, die zur Aufnahme in die empfohlene Schulart berechtigen.

(2) <sup>1</sup>Der Wechsel der Schulart ist nur bis zum Beginn des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufe 5 möglich. <sup>2</sup>Der freiwillige Austritt aus dem Gymnasium oder der Eintritt in die Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums entsprechend der Gymnasialschulordnung nach der Jahrgangsstufe 5 der Hauptschule bleibt möglich.

(3) Voraussetzung für die Empfehlung einer Umstufung vom Gymnasium in die Hauptschule ist, daß die Leistungen eines Schülers in den Vorrückungsfächern des Gymnasiums im ersten Halbjahr deutlich erkennen lassen, daß er für die eingeschlagene Schullaufbahn nicht geeignet ist und eine pädagogische Beurteilung die Eignung des Schülers ausdrücklich verneint.

(4) Voraussetzung für die Empfehlung einer Umstufung von der Hauptschule in das Gymnasium sind überwiegend sehr gute Leistungen in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Religionslehre, Biologie und Erdkunde – bei Umstufung in ein Musikisches Gymnasium auch in Musik – und die Bestätigung der Eignung des Schülers für den Besuch des Gymnasiums in der pädagogischen Beurteilung.

(5) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Empfehlung trifft der Schulleiter auf Grund einer Beratung in einem Ausschuß, dem die in der Jahrgangsstufe 5 unterrichtenden Lehrer der Schule angehören; den Vorsitz führt der Schulleiter. <sup>2</sup>Sofern am Gymnasium diesem Ausschuß nicht mindestens ein Lehrer mit abgeschlossener Ausbildung für das Lehramt an Volksschulen, an

den Hauptschulen nicht mindestens ein Lehrer mit abgeschlossener Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien angehört, ist der Ausschuß um einen entsprechenden Lehrer mit beschließender Stimme zu erweitern.

#### § 18

##### Vorrücken

<sup>1</sup>In der Orientierungsstufe rückt jeder Schüler von der Jahrgangsstufe 5 in die Jahrgangsstufe 6 vor. <sup>2</sup>Am Ende der Jahrgangsstufe 6 rückt der Schüler in die Jahrgangsstufe 7 vor, sofern ein Vorrücken nicht nach Maßgabe der Volksschulordnung ausgeschlossen ist, und wird auf Grund der Entscheidung gemäß § 12 oder § 13 eingestuft. <sup>3</sup>Das freiwillige Wiederholen einer Jahrgangsstufe ist möglich; es gilt nicht als Wiederholen im Sinn des Art. 32 Abs. 3 BayEUG. <sup>4</sup>Es ist aber nicht zulässig,

1. eine Jahrgangsstufe zweimal zu wiederholen,
2. zwei Jahrgangsstufen nacheinander zu wiederholen.

### Abschnitt II

#### Integrierte Orientierungsstufe

#### § 19

##### Anzuwendende Bestimmungen

Für die integrierte Orientierungsstufe gilt der Vierte Teil entsprechend, soweit § 20 keine Sonderregelungen enthält.

#### § 20

##### Schullaufbahneempfehlung am Ende der integrierten Orientierungsstufe

(1) Am Ende der integrierten Orientierungsstufe, die nicht Bestandteil einer integrierten Gesamtschule ist, wird eine Schullaufbahneempfehlung in entsprechender Anwendung des § 11 ausgesprochen.

(2) Voraussetzung für die Zuerkennung der Eignung zum Besuch eines Gymnasiums oder eines gymnasialen Zugs sind

1. in dem undifferenziert geführten Fach Deutsch mindestens die Note 2 (bei Differenzierung ist wie bei Nummer 2 zu verfahren),
2. im Fach Englisch bei Differenzierung in drei Leistungsstufen mindestens die Note 4 im A-Kurs oder die Note 2 im B-Kurs,
3. im Fach Mathematik bei Differenzierung in drei Leistungsstufen mindestens die Note 4 im A-Kurs oder die Note 2 im B-Kurs,
4. in den Fächern Religionslehre, Biologie und Erdkunde jeweils mindestens die Note 4,
5. im Fach Musik im Fall eines beabsichtigten Wechsels in ein Musisches Gymnasium mindestens die Note 3.

(3) Voraussetzung für die Zuerkennung der Eignung zum Besuch einer Realschule oder eines Realschulzugs sind

1. in dem undifferenziert geführten Fach Deutsch mindestens die Note 3 (bei Differenzierung ist wie bei Nummer 2 zu verfahren),
2. im Fach Englisch bei Differenzierung in drei Leistungsstufen im B-Kurs mindestens die Note 3 oder im C-Kurs mindestens die Note 2, wobei der Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,0 sein darf,

3. im Fach Mathematik bei Differenzierung in drei Leistungsstufen im B-Kurs mindestens die Note 3 oder im C-Kurs mindestens die Note 2, wobei der Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,0 sein darf,

4. in den Fächern Religionslehre, Biologie und Erdkunde jeweils mindestens die Note 4.

(4) Wird an der Schule entsprechend § 27 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik in zwei statt drei Leistungsstufen differenziert, so müssen die geforderten Noten jeweils um eine Notenstufe besser sein als die in Absatz 2 Nrn. 2 und 3 und Absatz 3 Nrn. 2 und 3 genannten Noten.

(5) Die in den Absätzen 2 und 3 geforderten Noten dürfen in höchstens einem Fach um höchstens eine Notenstufe schlechter sein.

(6) Für die Zuerkennung der Eignung für den Besuch der Hauptschule oder eines Hauptschulzugs gilt § 12 Abs. 4 entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Die Entscheidungen nach den Absätzen 2, 3 und 6 trifft ein Ausschuß, dem die in der Jahrgangsstufe 6 unterrichtenden Lehrer angehören; falls kein Lehrer mit abgeschlossener Ausbildung für das Lehramt an Realschulen in der Jahrgangsstufe 6 unterrichtet, ist ein solcher mit beschließender Stimme beizuziehen. <sup>2</sup>Den Vorsitz führt der Schulleiter.

(8) Wird eine integrierte Orientierungsstufe als eigene Schule geführt, so findet § 11 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

### Dritter Teil

#### Kooperative Gesamtschule

#### § 21

##### Anzuwendende Bestimmungen

(1) Für die Jahrgangsstufen 5 und 6 gelten die §§ 9 bis 18.

(2) Ab Jahrgangsstufe 7 gelten das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und die Schulordnungen für die jeweiligen Schularten, soweit nicht in oder auf Grund dieser Verordnung Sonderregelungen getroffen werden.

(3) Für die Konferenz aller Lehrer der Schule (Gesamtlehrerkonferenz), die Schülermitverantwortung, die Elternvertretung und das Schulforum der kooperativen Gesamtschule nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 gelten die entsprechenden Bestimmungen der Gymnasialschulordnung; die Gesamtlehrerkonferenz erfüllt die Aufgaben gemäß § 90 GSO.

#### § 22

##### Umstufung

(1) Umstufung in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 ist der Wechsel zwischen den von der kooperativen Gesamtschule erfaßten Schularten.

(2) Für den Wechsel von Schülern der Realschule oder der Wirtschaftsschule in die Jahrgangsstufen 7 bis 10 des Gymnasiums gilt über die in der Gymnasialschulordnung enthaltenen Regelungen hinaus:

1. Die Aufnahmeprüfung entfällt in den Fächern, in denen im Jahreszeugnis der vorhergehenden Jahrgangsstufe mindestens die Note 2 nachgewiesen wird.

2. Die Aufnahmeprüfung entfällt für Schüler, die im Jahreszeugnis der vorhergehenden Jahrgangsstufe in den Pflichtfächern (mit Ausnahme der technischen und musischen Fächer) einen Notendurchschnitt von mindestens 1,50 erreicht haben und denen die Realschule oder Wirtschaftsschule uneingeschränkte Eignung für den Besuch des Gymnasiums bestätigt. Beim Übertritt an ein Musisches Gymnasium ist auch das Fach Musik zu berücksichtigen.
3. Soweit eine Aufnahmeprüfung nach den Nummern 1 und 2 entfällt, ist weitere Voraussetzung für den Übertritt in das Gymnasium der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache im Umfang von mindestens zwei Jahreswochenstunden beim Eintritt in die Jahrgangsstufe 8 oder 9 oder von vier Jahreswochenstunden beim Eintritt in die Jahrgangsstufe 10.
4. Beim Übertritt eines Schülers in die Jahrgangsstufe 7 eines Gymnasiums in Kurzform wird auf einen Probeunterricht verzichtet, wenn er die Jahrgangsstufe 7 der Realschule oder der Wirtschaftsschule bereits erfolgreich besucht hat und ihm in einer pädagogischen Beurteilung die Eignung zum Besuch eines Gymnasiums bestätigt wird. Beim Eintritt in ein Musisches Gymnasium muß in Musik mindestens die Note 2 vorliegen.

## § 23

## Vorrücken

(1) Vorrücken ist das Aufsteigen eines Schülers in die nächsthöhere Jahrgangsstufe innerhalb einer von der kooperativen Gesamtschule erfaßten Schulart.

(2) Ein in der Orientierungsstufe empfohlenes Wiederholen gilt nicht als Wiederholen im Sinn des Art. 32 Abs. 3 BayEUG.

Vierter Teil**Integrierte Gesamtschule**

## § 24

## Anzuwendende Bestimmungen

(1) Soweit nicht in oder auf Grund dieser Verordnung Sonderregelungen getroffen werden, sind für integrierte Gesamtschulen das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und die Gymnasialschulordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit an integrierten Gesamtschulen sonstige pädagogische Mitarbeiter tätig sind, werden sie hinsichtlich Sitz und Stimme in der Lehrerkonferenz Pädagogischen Assistenten (Art. 37 Abs. 2 Satz 1 BayEUG) gleichgestellt.

## § 25

## Kurse

(1) <sup>1</sup>Der Unterricht in den einzelnen Fächern wird in Kernkursen, Leistungskursen und Wahlpflichtkursen gemäß der Stundentafel (Anlage) erteilt. <sup>2</sup>Art und Umfang der zu wählenden Wahlpflichtkurse richten sich außerdem nach den §§ 33 bis 35.

(2) <sup>1</sup>Kernkurse sind für alle Schüler verbindlicher, undifferenziert geführter Unterricht. <sup>2</sup>Leistungskurse sind für alle Schüler verbindlicher, in Leistungsstufen differenzierter Unterricht. <sup>3</sup>Leistungskurse werden

mit den Buchstaben A, B und C bezeichnet. <sup>4</sup>Der Kurs mit den höchsten Anforderungen wird als A-Kurs bezeichnet. <sup>5</sup>Bei Wahlpflichtkursen ist innerhalb des von der Schule angebotenen Unterrichts zu wählen.

## § 26

## Aufnahme

(1) <sup>1</sup>Die integrierte Gesamtschule gilt als Pflichtschule für die volksschulpflichtigen Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 9, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem von der zuständigen Regierung nach Art. 6 und 7 des Volksschulgesetzes (VoSchG) gebildeten Schulsprengel haben. <sup>2</sup>Art. 10 Abs. 1 VoSchG bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Schüler, die nicht mehr volksschulpflichtig sind, und volksschulpflichtige Schüler aus den benachbarten Hauptschulsprengeln können aufgenommen werden, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen. <sup>2</sup>Für diese volksschulpflichtigen Schüler gilt der Besuch der Gesamtschule als Besuch einer Schule im Sinn von Art. 7 Abs. 3 SchPG. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. <sup>4</sup>Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter. <sup>5</sup>Wichtige Gründe im Sinn von Satz 1 liegen insbesondere vor, wenn die Zahl der Anmeldungen die Kapazität der Gesamtschule, die sich aus den räumlichen Gegebenheiten und den Planungen für den Schulversuch ergibt, übersteigt oder wenn benachbarte Schulen in ihrem Bestand gefährdet werden. <sup>6</sup>Können nicht alle nach Satz 1 angemeldeten Schüler aufgenommen werden, so ist bei der Entscheidung im Einzelfall auch der Wohnort des Schülers und die Entfernung zu anderen Gymnasien oder Realschulen zu berücksichtigen.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 der Gesamtschule ist der erfolgreiche Besuch der Jahrgangsstufe 4 einer Grundschule.

(4) Für die Aufnahme in eine höhere als die Jahrgangsstufe 5 ist der Besuch der vorhergehenden Jahrgangsstufe einer allgemeinbildenden Schule Voraussetzung; im übrigen richtet sich eine dabei notwendige Entscheidung über Einstufung und Vorrücken nach den Grundsätzen der §§ 28 bis 31.

## § 27

## Differenzierung in Leistungsstufen

(1) Für Umfang und Zeitpunkt der Differenzierung in Leistungsstufen gelten folgende Regelungen:

1. Im Fach Deutsch wird mit Beginn der Jahrgangsstufe 7 in drei Leistungsstufen differenziert. Die Differenzierung kann bereits im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 5 in zwei oder drei Leistungsstufen beginnen.

2. In der ersten Fremdsprache und im Fach Mathematik wird mit Beginn der Jahrgangsstufe 6 in zwei oder drei Leistungsstufen, ab dem Beginn der Jahrgangsstufe 7 in drei Leistungsstufen differenziert. Die Differenzierung kann bereits im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 5 beginnen.

3. Im Fach Physik (Wahlpflichtfach in den Jahrgangsstufen 8 und 9) wird mit Beginn der Jahrgangsstufe 8, im Fach Chemie (Wahlpflichtfach) mit Beginn der Jahrgangsstufe 9 in zwei Leistungsstufen differenziert. Die beiden Leistungsstufen entsprechen jeweils den ersten beiden Leistungsstufen einer Differenzierung in drei Leistungsstufen. Der C-Kurs bleibt dabei unbesetzt; für diesen Kurs in Betracht kommende Schüler besuchen das Fach Physik/Chemie.

4. In den Fächern Geschichte, Erdkunde und Biologie wird mit Beginn der Jahrgangsstufe 9 in drei Leistungsstufen differenziert.

5. Die Differenzierung in weiteren Wahlpflichtfächern richtet sich nach den in der Anlage genannten Maßgaben.

6. In der Jahrgangsstufe 10 bleibt der C-Kurs jeweils unbesetzt.

(2) Es ist zulässig, ab der Jahrgangsstufe 9 Schüler, die nach Leistungskurszugehörigkeit und Wahlpflichtkurswahl einer auf einen bestimmten Abschluß gerichteten Schullaufbahn zuzurechnen sind, in abschlußbezogene Klassen zusammenzufassen.

(3) Der Unterricht in den einzelnen abschlußbezogenen Klassen (Absatz 2) ist in den einzelnen Fächern den verschiedenen Leistungsstufen wie folgt zuzuordnen:

1. Unterricht in den auf die Vergabe der Oberstufenreife bezogenen Klassen entspricht dem A-Kurs,
2. Unterricht in den auf den Realschulabschluß bezogenen Klassen entspricht dem B-Kurs,
3. Unterricht in den auf den Hauptschulabschluß bezogenen Klassen entspricht dem C-Kurs.

(4) Schüler, die in Jahrgangsstufe 9 eine auf den Hauptschulabschluß bezogene Klasse besuchen, können an Stelle des Faches Englisch ein weiteres Wahlpflichtfach wählen.

#### § 28

##### Einstufung

(1) <sup>1</sup>Der Entscheidung über die erste Zuweisung zu einem Leistungskurs sind zugrunde zu legen:

1. die Leistungen im vorhergehenden Halbjahr in dem betreffenden Fach und
2. eine pädagogische Beurteilung des das betreffende Fach unterrichtenden Lehrers.

<sup>2</sup>Bei Differenzierung eines Faches in zwei Leistungsstufen ist die Zuweisung eines Schülers in die obere Leistungsstufe zulässig, wenn die Leistungen in diesem Fach einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 ergeben. <sup>3</sup>Bei Differenzierung in drei Leistungsstufen beträgt der zulässige Notendurchschnitt mindestens 2,0 – in pädagogisch begründeten Einzelfällen mindestens 2,5 – für die Zuweisung zum A-Kurs und mindestens 4,0 für die Zuweisung zum B-Kurs.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft die Klassenkonferenz.

#### § 29

##### Umstufung

(1) <sup>1</sup>Umstufung in der integrierten Gesamtschule ist der Wechsel des Leistungskurses in einem Fach mit Leistungsdifferenzierung. <sup>2</sup>Sie ist nur zum Beginn des Schuljahres und zum Beginn des zweiten Halbjahres möglich. <sup>3</sup>Auf den Umstufungstermin zum Halbjahr kann die Schule verzichten.

(2) Der Wechsel in einen Leistungskurs mit höherer Leistungsstufe (Aufstufung) ist vorzunehmen, wenn in einem Halbjahr die Leistungen

1. im bisher besuchten Leistungskurs mindestens die Note 1 ergeben oder
2. mindestens die Note 2 ergeben und nach der pädagogischen Beurteilung eine Aufstufung gerechtfertigt ist.

(3) Der Wechsel in einen Leistungskurs mit niedrigerer Leistungsstufe (Abstufung) ist vorzunehmen, wenn in einem Halbjahr die Leistungen

1. im bisher besuchten Leistungskurs die Note 6 ergeben oder
2. die Note 5 ergeben und nach der pädagogischen Beurteilung eine Abstufung gerechtfertigt ist.

(4) Abstufungen, die mit einem Übergang von zwei auf drei Leistungsstufen verbunden sind, werden jeweils bereits mit Note 4 und entsprechender pädagogischer Beurteilung, in jedem Fall mit Note 5 vorgenommen.

#### § 30

##### Wahlpflichtkurse

(1) <sup>1</sup>Die in der Stundentafel ausgebrachten Wahlpflichtkurse stehen grundsätzlich jedem Schüler offen. <sup>2</sup>Wegen der sich anschließenden Abschlüsse und Berechtigungen (§§ 32 bis 35) sind die Erziehungsberechtigten bei der Wahl in sinngemäßer Anwendung des § 20 zu beraten.

(2) <sup>1</sup>Zeigt ein Schüler in zwei aufeinanderfolgenden Jahren in einem Wahlpflichtkurs mangelhafte oder ungenügende Leistungen, so darf er den betreffenden Wahlpflichtkurs in der nächsthöheren Jahrgangsstufe nicht mehr besuchen. <sup>2</sup>Bei mangelhaften Leistungen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren kann die Schule unter Würdigung des gesamten Leistungsbildes den Verbleib gestatten.

(3) Der Wechsel eines Wahlpflichtkurses ist grundsätzlich zum Beginn eines Schuljahres, in Ausnahmefällen auch zum Halbjahr möglich.

(4) <sup>1</sup>Beim Wechsel eines Schülers in einen bereits laufenden mehrjährigen Wahlpflichtkurs wird eine angemessene Nachholfrist – längstens ein halbes Schuljahr – ohne Bewertung der Leistungen zugebilligt. <sup>2</sup>Im Zeugnis wird gegebenenfalls an Stelle einer Note eine entsprechende Bemerkung eingetragen.

#### § 31

##### Vorrücken

(1) <sup>1</sup>Jeder Schüler einer integrierten Gesamtschule rückt unbeschadet der Regelungen in Absatz 2 zu Beginn eines neuen Schuljahres in die nächste Jahrgangsstufe vor. <sup>2</sup>Die Einstufung in der nächsten Jahrgangsstufe richtet sich nach § 28, die Umstufung nach § 29. <sup>3</sup>Das freiwillige Wiederholen einer Jahrgangsstufe ist möglich; es ist aber nicht zulässig,

1. eine Jahrgangsstufe zweimal zu wiederholen,
2. zwei Jahrgangsstufen nacheinander zu wiederholen,
3. innerhalb der Jahrgangsstufen 5 bis 10 öfter als zweimal zu wiederholen.

(2) <sup>1</sup>In die Jahrgangsstufe 10 rücken nur Schüler vor, die am Ende der Jahrgangsstufe 9

1. in den Kern- und Wahlpflichtkursen mit Ausnahme der Fächer Sport, Kurzschrift, Maschinenschreiben und Musik, sofern es sich nicht um zweistündige Kurse nach § 35 Abs. 3 Nr. 6 Buchst. e handelt, mindestens die Note 4 und
2. in den Leistungskursen mindestens die Erlaubnis zum Besuch des B-Kurses (§ 29 Abs. 2 und 3)

erreicht haben. <sup>2</sup>Die Erlaubnis zum Vorrücken erhält jedoch auch, wer die Voraussetzungen nach Satz 1 lediglich in einem Kurs nicht erfüllt; dabei darf die erzielte Leistung um höchstens eine Notenstufe schlechter als die geforderte sein.

## § 32

## Abschlüsse

(1) Die integrierte Gesamtschule verleiht nach erfolgreichem Besuch der Jahrgangsstufe 9 den erfolgreichen Hauptschulabschluß und den qualifizierenden Hauptschulabschluß, nach erfolgreichem Besuch der Jahrgangsstufe 10 den Realschulabschluß und die Oberstufenreife des Gymnasiums (Übertrittsberechtigung in die Oberstufe des Gymnasiums).

(2) Maßgebend für die Zuerkennung von Abschlüssen und Berechtigungen eines Schülers sind

1. die Dauer des Schulbesuchs,
2. die Leistungen in den Kern- und Leistungskursen,
3. die Beteiligung an Wahlpflichtkursen und die darin erzielten Leistungen (Leistungen in Wahlpflichtkursen, die die Fächer Deutsch, erste Fremdsprache, Mathematik, Physik, Chemie, Musik und Sport ergänzen, werden in die Noten der entsprechenden Pflichtfächer einbezogen),
4. die erfolgreiche Teilnahme an Prüfungen oder an der besonderen Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses.

(3) <sup>1</sup>Wenn ein Schüler die integrierte Gesamtschule vor Erreichen eines der in Absatz 1 genannten Abschlüsse verläßt, so erhält er ein Entlassungs- beziehungsweise Abgangszeugnis, in dem seine Eignung zum Eintritt in eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium bestätigt wird. <sup>2</sup>Dabei sind

1. in den Jahrgangsstufen 5 und 6 § 20,
2. in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 Absatz 2 sowie die §§ 33 bis 35 anzuwenden.

## § 33

Erfolgreicher Hauptschulabschluß,  
qualifizierender Hauptschulabschluß

(1) Den erfolgreichen Hauptschulabschluß hat ein Schüler erreicht, wenn er

1. die Jahrgangsstufe 9 entsprechend der Volksschulordnung mit Erfolg besucht hat,
2. Wahlpflichtkurse in folgenden Fächern mindestens ein Schuljahr und nach den Anforderungen der Jahrgangsstufe 9 besucht hat:
  - a) Arbeitslehre,
  - b) Sozialkunde,
  - c) Erziehungskunde,
  - d) Physik/Chemie,
  - e) eines der Fächer Kurzschrift, Maschinenschreiben, Werken/Technisches Zeichnen, Textilarbeit, Hauswirtschaft und Kunsterziehung.

(2) Den qualifizierenden Hauptschulabschluß hat ein Schüler erreicht, wenn er

1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt,
2. an der besonderen Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses erfolgreich teilgenommen hat; die Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung und die Vergabe des qualifizierenden Hauptschulabschlusses richten sich nach den einschlägigen Vorschriften der Volksschulordnung.

(3) Für Schüler, die den Realschulabschluß oder die Oberstufenreife anstreben und entsprechende Kurse besuchen, gelten § 29 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 41 VSO entsprechend.

## § 34

## Realschulabschluß

(1) Den Realschulabschluß hat ein Schüler erreicht, wenn er

1. die Jahrgangsstufe 10 und Wahlpflichtkurse nach Maßgabe des Absatzes 2 besucht hat,
2. unter den Kernkursen und undifferenziert geführten Wahlpflichtkursen mit Ausnahme des Faches Sport mindestens zweimal die Note 3 erreicht hat,
3. sich der landeseinheitlichen Prüfung für den Realschulabschluß unterzogen hat; die Durchführung der Prüfung und die Festsetzung des Prüfungsergebnisses richten sich im übrigen nach den einschlägigen Vorschriften der Realschulordnung.

(2) <sup>1</sup>Die Schule hat zu gewährleisten, daß der Schüler folgende Wahlpflichtkurse besucht hat:

- |  |   |
|--|---|
| 1. Physik  | zwei Jahre und zwar in den Jahrgangsstufen 8 und 9, |
| 2. Chemie  | zwei Jahre,   |
| 3. Wirtschafts- und Rechtslehre  | zwei Jahre (einmal zweistündig, einmal einstündig), |
| 4. Maschinenschreiben  | insgesamt vier Jahreswochenstunden,                 |
| 5. Hauswirtschaft  | ein Jahr,   |
| 6. Musik   | ein Jahr,   |
| 7. Werken oder Textilarbeit  | ein Jahr,   |
| 8. Erziehungskunde   | ein Jahr,   |
| 9. a) drei aufbauende Kurse Technisches Zeichnen oder Französisch und Unterricht mit erhöhter Wochenstundenzahl in Physik in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 und in Mathematik in den Jahrgangsstufen 9 und 10 (Anlage Fußnote 3) |   |

oder

- b) einen weiteren Kurs Wirtschafts- und Rechtslehre, drei aufbauende Kurse im Fach Rechnungswesen sowie Kurse in Kurzschrift mit insgesamt vier Jahreswochenstunden; an Stelle von zusammen sechs Jahreswochenstunden Kurzschrift und Maschinenschreiben können drei zweistündige Kurse Französisch gewählt werden

oder

- c) Wahlpflichtkurse im Umfang von insgesamt mindestens acht Jahreswochenstunden aus mindestens einem der Fächer

Kunsterziehung,

Werken,

Hauswirtschaft,

Sozialwesen

sowie Wahlpflichtkurse im Umfang von mindestens sechs Jahreswochenstunden aus mindestens einem der Fächer

Kunsterziehung,

Werken,

Technisches Zeichnen,

Wirtschafts- und Rechtslehre,

Musik,

Sozialwesen,

Sport,

Hauswirtschaft,  
Textilarbeit,  
Kurzschrift (Jahrgangsstufe 10),  
Maschinenschreiben (Jahrgangsstufe 9);

dabei können sechs Jahreswochenstunden durch drei zweistündige Kurse Französisch ersetzt werden.

<sup>2</sup>An die Stelle von maximal zwölf Jahreswochenstunden der in Satz 1 Nrn. 1 bis 9 genannten Wahlpflichtkurse kann auch ein Wahlpflichtkurs „zweite Fremdsprache“ im gleichen Stundenumfang treten.

### § 35

#### Oberstufenreife des Gymnasiums

(1) Die Oberstufenreife des Gymnasiums hat ein Schüler erreicht, wenn er

1. die Jahrgangsstufe 10 besucht hat,
2. in den Kernkursen der Jahrgangsstufe 10 mit Ausnahme von Sport im Durchschnitt mindestens die Note 3 erzielt hat,
3. in den Leistungskursen der Jahrgangsstufe 10 in der ersten Leistungsstufe (A-Kurs) mindestens die Note 4 oder in der zweiten Leistungsstufe (B-Kurs) mindestens die Note 2 erzielt hat; unter den im A-Kurs besuchten Fächern müssen mindestens zwei der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik sein,
4. Wahlpflichtkurse, die lehrplanmäßig auf die gymnasiale Oberstufe ausgerichtet sind, nach Maßgabe des Absatzes 3 besucht hat und dabei in der Jahrgangsstufe 10 in allen Fächern, in Musik nur im Fall des Absatzes 3 Nr. 6 Buchst. e, mindestens die Note 4 erzielt hat.

(2) <sup>1</sup>Die in den einzelnen Fächern geforderten Leistungen dürfen in höchstens einem Fach um höchstens eine Notenstufe schlechter sein. <sup>2</sup>Im übrigen sind die nach der Gymnasialschulordnung maßgebenden Regelungen über den Notenausgleich entsprechend anzuwenden.

(3) Die Schule hat zu gewährleisten, daß der Schüler folgende Wahlpflichtkurse besucht hat:

1. Physik zwei Jahre, und zwar in den Jahrgangsstufen 8 und 9,
2. zweite Fremdsprache (Englisch, Latein oder Französisch) insgesamt 15 Jahreswochenstunden, mindestens aber zehn Jahreswochenstunden bei Eintritt in die Jahrgangsstufe 10,
3. Kunsterziehung zwei Jahre (einstündig),
4. Musik oder (einen zusätzlichen Kurs) Kunsterziehung ein Jahr,
5. Wirtschafts- und Rechtslehre drei Jahre (einstündig),
6. a) eine dritte Fremdsprache im Umfang von zehn Jahreswochenstunden  
oder  
b) zwei Kurse Chemie, zweijährige Übungen in Chemie sowie eine einjährige Übung in Physik  
oder  
c) zwei dreistündige Kurse Wirtschafts- und

Rechtslehre (zusätzlich zu den einstündigen Kursen), zwei Kurse Rechnungswesen (zweistündig)

oder

- d) zwei Kurse Chemie, zwei Kurse Hauswirtschaft, einen zusätzlichen Kurs Sozialkunde, einen zusätzlichen einstündigen Kurs Biologie (nur für Mädchen)

oder

- e) vier zusätzliche Kurse Musik mit zusammen acht Jahreswochenstunden, zwei zusätzliche Kurse in Kunsterziehung mit zusammen vier Jahreswochenstunden, zwei zusätzliche einstündige Kurse in Deutsch.

### § 36

#### Zeugnisse

Die Zeugnisse müssen auch folgende Angaben enthalten:

1. Die Leistungen werden mit den Notenstufen von 1 bis 6 beziehungsweise mit den jeweils zutreffenden Wortbezeichnungen nach Art. 31 Abs. 2 BayEUG dargestellt.
2. Bei der Benotung der Fächer mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung muß kenntlich gemacht werden, auf welchen Anspruchsebenen die festgelegten Leistungen jeweils erbracht wurden. Noten, die in Wahlpflichtfächern erworben werden, sind entsprechend zu kennzeichnen.
3. Aus dem Zeugnis muß ersichtlich sein, nach welchem Differenzierungssystem der Unterricht organisiert war und in welcher Rangfolge die angegebenen Kursbezeichnungen stehen. Außerdem ist anzugeben, wenn der Unterricht lehrplanmäßig auf die gymnasiale Oberstufe ausgerichtet war.
4. In die Zeugnisse ist ein Hinweis aufzunehmen, daß der Abschluß entsprechend den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung für die gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen an integrierten Gesamtschulen vom 27./28. Mai 1982 erworben wurde und daß er dem der Hauptschule oder der Realschule oder der Übergangsberechtigung in die Oberstufe eines Gymnasiums gleichgestellt ist.

## Fünfter Teil

### Teilintegrierte Gesamtschule

#### § 37

##### Anzuwendende Bestimmungen

(1) Für die Jahrgangsstufen 5 und 6 der teilintegrierten Gesamtschule gelten § 20 und der Vierte Teil entsprechend; ab Jahrgangsstufe 7 gilt der Dritte Teil.

(2) Für die Gesamtlehrerkonferenz, die Schülermitverantwortung, die Elternvertretung und das Schulforum gelten die entsprechenden Bestimmungen der Gymnasialschulordnung.

## Sechster Teil

# Übergangs- und Schlußbestimmungen

### § 38

#### Schulaufsicht

(1) <sup>1</sup>Bei der integrierten und teilintegrierten Gesamtschule, der integrierten Orientierungsstufe sowie der kooperativen Gesamtschule gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 obliegt die unmittelbare Schulaufsicht dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus. <sup>2</sup>An der Schulaufsicht können die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien und Realschulen, die Regierungen und die Staatlichen Schulämter beteiligt werden.

(2) Bei der kooperativen Gesamtschule gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und bei der schulartbezogenen Orientierungsstufe richtet sich die Zuständigkeit für die Schulaufsicht nach den Bestimmungen für die jeweilige Schulart.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann aus schulversuchsbedingten Gründen oder zur Vermeidung unbilliger Härten unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung Abweichungen von dieser Schulordnung zulassen.

### § 39

#### Zeugnisformulare

Für die Zeugnisse sind die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus herausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

### § 40

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Schulordnung für die integrierten und teilintegrierten Gesamtschulen vom 1. August 1974 (GVBl S. 477, BayRS 2235-2-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 1982 (GVBl S. 738),
2. die Schulordnung für die schulformbezogene Orientierungsstufe, die kooperativen Gesamtschulen sowie die teilintegrierten Gesamtschulen ab der 7. Jahrgangsstufe vom 29. November 1974 (GVBl 1975 S. 4, BayRS 2235-2-1-2-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. September 1977 (GVBl S. 502),
3. § 5 der Verordnung über die Errichtung der Gesamtschule Schwabmünchen vom 28. Juli 1971 (GVBl S. 265, BayRS 2235-2-3-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 1977 (GVBl S. 486),
4. § 5 der Verordnung über die Errichtung der Gesamtschule Treuchtlingen vom 10. August 1971 (GVBl S. 296, BayRS 2235-2-3-2-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 1974 (GVBl S. 477),
5. § 5 der Verordnung über die Errichtung der Gesamtschule Hollfeld vom 28. Juni 1972 (GVBl S. 307, BayRS 2235-2-3-3-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 1974 (GVBl S. 477).

München, den 2. August 1984

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r , Staatsminister

**Studentafeln**

**a) Studentafel  
für die Jahrgangsstufen 5 und 6  
in der schularbezogenen und der integrierten Orientierungsstufe  
sowie der kooperativen, integrierten und  
teilintegrierten Gesamtschule**

Fach	Wochenstunden
Religionslehre <sup>0)</sup>	2
Deutsch	5
Erste Fremdsprache	5
Mathematik	5
Physik/Chemie	1
Biologie	2
Erdkunde	2
Musik	2
Kunsterziehung	2
Textilarbeit/Hauswirtschaft oder Werken	2
Sport	2*)

Je nach den Bedürfnissen wird Ergänzungsunterricht im Umfang von bis zu einer Wochenstunde je Klasse angeboten. Ergänzungsunterricht dient zusätzlichen Fördermaßnahmen (z. B. Behebung von Lernschwierigkeiten, Liftkurs) in den Fächern Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik.

Textilarbeit/Hauswirtschaft und Werken sind Wahlpflichtfächer; sie können jeweils von Schülerinnen und Schülern gewählt werden.

Als Fremdsprache wird in der Orientierungsstufe Englisch oder Latein angeboten.

\*) Hinzu kommen zwei Wochenstunden differenzierter Sportunterricht an einem Nachmittag.

**b) Stundentafel  
für die Jahrgangsstufen 7 und 8  
an der integrierten Gesamtschule**

Fach	Wochenstunden	
	Jahrgangsstufe 7	Jahrgangsstufe 8
<b>Kernkurse</b>		
Religionslehre <sup>0)</sup>	2	2
Geschichte	2	2
Erdkunde } Biologie }	3 (Epochalunterricht empfohlen)	3 (Epochalunterricht empfohlen)
Musik	1	1
Kunsterziehung	1 (2stündiger Epochalunterricht empfohlen)	-
Sport	2*)	2*)
<b>Leistungskurse</b>		
Deutsch	4 (vgl. auch Wahlpflichtfächer)	4
Englisch	4	4
Mathematik	4	4
<b>Wahlpflichtkurse</b>		
Zweite Fremdsprache (Latein oder Französisch oder Englisch)	5	4
Französisch <sup>9)</sup>	-	2
Arbeitslehre	1	2
Sozialkunde	-	1
Sozialwesen	-	2
Kunsterziehung	1	1/2
Technisches Zeichnen	-	2
Werken	2	2
Werken/Technisches Zeichnen	-	3
Maschinenschreiben	2	1/2
Textilarbeit	2	2
Hauswirtschaft	2	2/3
Kurzschrift	-	1/2
Wirtschafts- und Rechtslehre	-	1/2
Rechnungswesen	-	2
Erziehungskunde	-	1
Physik/Chemie	2	2
Physik	-	2/3 <sup>3)</sup>
Musik	2	2 <sup>8)</sup>

\*) Hinzu kommen 2 Wochenstunden differenzierter Sportunterricht an einem Nachmittag.

Fach	Wochenstunden	
	Jahrgangsstufe 7	Jahrgangsstufe 8
Deutsch	1 (Ergänzungsunterricht für Schüler des C-Kurses im Fach Deutsch)	-
Erste Fremdsprache (Englisch oder Latein)	1 (Ergänzungsunterricht für Schüler des A-Kurses)	-

**c) Stundentafel  
für die Jahrgangsstufen 9 und 10  
an der integrierten Gesamtschule**

Fach	Wochenstunden	
	Jahrgangsstufe 9	Jahrgangsstufe 10
<b>Kernkurse</b>		
Religionslehre <sup>0)</sup>	2	2
Musik	1	-
Sozialkunde	-	1
Sport	2*)	2*)
<b>Leistungskurse</b>		
Deutsch	4 (vgl. auch Wahlpflichtfächer)	3/4 <sup>4)</sup>
Englisch	3	3
Mathematik	3/4/5 <sup>1)</sup> (vgl. auch Wahlpflichtfächer)	3/4/5 <sup>1)</sup>
Physik	-	2/3 <sup>3)</sup>
Biologie	1/2 <sup>2)</sup>	1/2 <sup>12)</sup>
Geschichte	2	2
Erdkunde	1/2 <sup>10)</sup>	-
<b>Wahlpflichtkurse</b>		
Zweite Fremdsprache (Latein oder Französisch oder Englisch)	3	3
Französisch <sup>9)</sup>	2	2
Dritte Fremdsprache (Französisch oder Griechisch)	5	5
Chemie	2 <sup>13)</sup>	2 <sup>13)</sup>
Physik	2/3 <sup>3)</sup>	-
Physik/Chemie	2	-

\*) Hinzu kommen 2 Wochenstunden differenzierter Sportunterricht an einem Nachmittag

Fach	Wochenstunden	
	Jahrgangsstufe 9	Jahrgangsstufe 10
Musik	2 <sup>8)</sup>	1/2 <sup>8)</sup>
Kunsterziehung	1/2/3 <sup>5)</sup>	1/2/3 <sup>5)</sup>
Wirtschafts- und Rechtslehre	1/2/3 <sup>6)</sup>	1/3 <sup>6)</sup>
Arbeitslehre	2	—
Sozialkunde	1	—
Sozialwesen	2/3	2/3
Technisches Zeichnen	2	2
Werken	2/3	2/3
Werken/Technisches Zeichnen	3	—
Textilarbeit	2	2
Hauswirtschaft	2/3	2/3
Kurzschrift	1/2	2
Maschinenschreiben	1/2	2
Rechnungswesen	3/2 <sup>7)</sup>	3/2 <sup>7)</sup>
Physikübung	—	1
Chemieübung	1	1
Erziehungskunde	1	1
Deutsch	1 <sup>11)</sup>	1
Mathematik (Ergänzungsunter- richt für Schüler des C-Kurses im Fach Mathematik)	1	—

Hinzu kommen gegebenenfalls weitere Wahlpflichtkurse zum Erreichen der Abschlüsse gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 9 Buchst. c und § 35 Abs. 3 Nr. 6 Buchst. d und e. Das Wahlpflichtangebot in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 ist so auszuwählen, daß das Pflichtstundenmaß für den Schüler in der Regel 30 Wochenstunden beträgt.

0) Siehe Art. 25 Abs. 3 und Art. 26 Abs. 1 BayEUG

- 1) Im Fach Mathematik findet neben Differenzierung in verschiedene Leistungsebenen in den Jahrgangsstufen 9 und 10 auch eine inhaltliche und stundenzahlmäßige Differenzierung im Hinblick auf die anzustrebenden Abschlüsse statt.  
Der A-Kurs ist drei- oder vierstündig; dabei ist für Schüler, die den Abschluß gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 6 Buchst. b anstreben, der vierstündige Kurs vorgesehen.  
Der B-Kurs ist drei- oder fünfstündig; dabei ist für Schüler, die den Abschluß gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 9 Buchst. a anstreben, der fünfstündige Kurs vorgesehen.  
Der C-Kurs wird vierstündig geführt; er wird nur bis zu Jahrgangsstufe 9 eingerichtet.
- 2) Der A-Kurs wird zweistündig, die B- und C-Kurse werden einstündig unterrichtet. Der C-Kurs wird für Schüler, die einen Hauptschulabschluß anstreben, im Fach Biologie so angelegt, daß ein abgerundeter Durchgang durch das Fach erreicht wird.
- 3) Der dreistündige Kurs gilt für Schüler, die den Abschluß nach § 34 Abs. 2 Nr. 9 Buchst. a, der zweistündige Kurs für Schüler, die den Abschluß nach § 34 Abs. 2 Nr. 9 Buchst. b oder c oder nach § 35 anstreben.
- 4) A-Kurs dreistündig, B-Kurs vierstündig.
- 5) Zweistündige – unterschiedliche – Kurse für Schüler, die einen Hauptschulabschluß oder den Realschulabschluß gemäß § 34 oder die Oberstufenreife gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 6 Buchst. e anstreben; in den übrigen Fällen der Oberstufen-

reife einstündig. Dreistündiger Kurs siehe § 34 Abs. 2 Nr. 9 Buchst. c.

- 6) Zweistündig in Jahrgangsstufe 9 für Schüler, die den Realschulabschluß anstreben, dreistündig für Schüler, die die Oberstufenreife gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 6 Buchst. c anstreben; in den übrigen Fällen der Oberstufenreife einstündig.
- 7) Dreistündig für Schüler, die den Realschulabschluß gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 9 Buchst. b anstreben.
- 8) Zwei inhaltlich verschiedene Kurse: für Schüler, die die Oberstufenreife gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 6 Buchst. e, oder für Schüler, die den Realschulabschluß gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 9 Buchst. c anstreben.
- 9) Für Schüler, die den Realschulabschluß nach § 34 anstreben; siehe dazu § 34 Abs. 2 Nr. 9.
- 10) Die A- und C-Kurse werden einstündig, der B-Kurs wird zweistündig unterrichtet.
- 11) Zwei inhaltlich verschiedene Kurse: Ergänzungsunterricht für Schüler des C-Kurses im Fach Deutsch oder für Schüler, die die Oberstufenreife gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 6 Buchst. e anstreben.
- 12) Der A-Kurs wird zweistündig, der B-Kurs einstündig unterrichtet.
- 13) Zwei inhaltlich verschiedene Kurse: für Schüler, die die Oberstufenreife gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 6 Buchst. b oder d oder für Schüler, die den Realschulabschluß gemäß § 34 anstreben.

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Süddeutscher Verlag  
Postfach 20 22 20, 8000 München 2  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

---

**Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22**

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 63 611. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.